

II-10742 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 526113

1993 -07- 15

## ANFRAGE

des Abgeordneten Wabl, Freunde und Freundinnen

an den Bundesminister für Inneres

betreffend Polizeieinsatz am 9.6.1993 im Ennstal

Bei der Räumung des Baustellenbereiches bei Stainach im Ennstal am 9.6.1993 kam es laut Angaben vieler Betroffener zu Übergriffen der Sicherheitsbeamten, die durch das Sicherheitspolizeigesetz nicht gedeckt sind.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgende

### ANFRAGE:

1. Betreffend den Baustellenbereich bei Stainach wurde per Verordnung das Betreten des durch die Verordnung umfaßten Gebietes verboten bzw. das Verlassen dieses Gebietes veranlaßt.
  - a) Handelt es sich bei dieser Verordnung um ein Platzverbot im Sinn des § 36 SPG oder wurde die Verordnung gemäß § 37 SPG erlassen?
  - b) Wenn die Verordnung gemäß § 36 SPG erlassen wurde, welche konkrete Anhaltspunkte gab es, daß durch gerichtlich strafbare Handlungen eine Bedrohung von Leben, Gesundheit, Eigentum oder Umwelt besteht?
  - c) Für welchen Zeitraum wurde die Verordnung erlassen?
2.
  - a) Wurde vom/von der Eigentümer/in der durch die Verordnung umfaßten Grundstücke eine Verordnung im Sinn des § 36 bzw. § 37 SPG verlangt?
  - b) Gibt es dazu konkret ein schriftliches Ansuchen vom Eigentümer/von der Eigentümerin?
  - c) Wer ist die/der Eigentümer/in des durch die Verordnung umfaßten Gebietes?

3. a) Warum wurden Befürworter/innen des Straßenbaues, die sich ebenfalls in dem von der Verordnung umfaßten Gebiet aufhielten, nicht aufgefordert, diesen Bereich zu verlassen, bzw. daran gehindert, dieses Gebiet zu betreten?
- b) Wie rechtfertigen Sie dieses Vorgehen im Sinne der Richtlinien, wie sie in § 31 Abs.2 Z.5 festgeschrieben sind?

4. Was werden Sie tun, um in Hinkunft die Unvoreingenommenheit der Sicherheitsbeamten auch gegenüber Bürger/innen, die gegen den Straßenbau sind, sicherzustellen?

5. Einige Personen, die sich nach Beginn des Räumungseinsatzes bereiterklärt hatten, freiwillig den Baustellenbereich zu verlassen, wurde mitgeteilt, daß es eine "Freiwilligkeit" nicht mehr gebe und wurden dann in der Folge mit Gewaltanwendung weggebracht.

Wie rechtfertigen Sie dieses Vorgehen der Sicherheitsbeamten mit dem im SPG festgeschriebenen Verhältnismäßigkeitsgrundsatz?

6. Wie rechtfertigen Sie das Einschreiten der Sicherheitsbeamten in voller Kriegsausrüstung (Schild und Knüppel) gegen Bürger/innen, die lediglich passiven Widerstand leisteten, mit dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz des § 29 SPG?

7. Eine Baustellenbesetzerin wurde trotz geschlossenen Bahnschrankens über die sehr stark befahrene Gleisanlage getragen.

- a) Ist bekannt, welche Sicherheitsbeamten dafür verantwortlich sind?
- b) Ist gegen diese Sicherheitsbeamten ein Disziplinarverfahren anhängig?
- c) Wenn nein, warum nicht?
- d) Wurde gegen diese Sicherheitsbeamten eine Strafanzeige wegen Gefährdung der körperlichen Sicherheit eingebracht?
- e) Wenn nein, warum nicht?
- f) Wenn ja, von wem wurde diese Anzeige eingebracht?

8. Die Sicherheitsbeamten haben auch Personen, die sich außerhalb des durch die Verordnung umfaßten Gebietes aufhielten, festgenommen.

Auf welcher rechtlichen Grundlage wurden diese Personen festgenommen?

9. Von den Sicherheitsbeamten wurden Photoapparate und Videokameras von den Straßenbaugegnern beschlagnahmt.
- a) Auf welcher gesetzlichen Basis erfolgte die Beschlagnahme?
  - b) Sollte dadurch verhindert werden, daß Aufnahmen über das Vorgehen der Sicherheitsbeamten gemacht werden?
  - c) Wurden von der Polizei Videoaufnahmen über die Räumungsaktion gemacht?
  - d) Wenn ja, sind Sie bereit, diese Videoaufnahmen in Zusammenhang mit einem Bericht über die Räumungsaktionen im Innenausschuß vorführen zu lassen?
  - e) Werden diese Videoaufnahmen unzensuriert den Unabhängigen Verwaltungssenaten zur Verfügung gestellt?
  - f) Wenn nein, warum nicht?
10. a) Warum wurde im Rahmen der Baustellenräumungsaktion am 9.6.1993 von sämtlichen Sicherheitsbeamten die Bekanntgabe der Dienstnummern verweigert?
- b) Wie rechtfertigen sie dieses Verhalten der Polizei im Zusammenhang mit der Bestimmung des § 30 SPG, zumal dadurch die Erfüllung der Aufgaben der Sicherheitsbeamten nicht gefährdet gewesen wäre?
  - c) Was werden Sie unternehmen, daß in Hinkunft auch von den Sicherheitsbeamten, insbesondere die Bestimmung des § 30 eingehalten wird und die Bekanntgabe der Dienstnummer nicht mit Begründungen wie "dies ist ein exekutivdienstlicher Sondereinsatz" oder "die Dienstnummer braucht man nicht herzugeben" oder "ich kann sie nicht auswendig" oder "ich hab sie nicht bei mir" verweigert wird?
11. a) Warum erfolgte die Aufnahme der Personalien der Festgenommenen im Beisein der Vertreter der Baufirma?
- b) Wie rechtfertigen Sie dieses Verhalten im Zusammenhang mit der Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit bzw. der Datenschutzbestimmungen des SPG?
12. Wie rechtfertigen Sie die Brutalität (einzelnen wurde mit laufenden Schneidbrennern vor dem Gesicht gedroht), mit der die Sicherheitsbeamten im

Rahmen der Räumungsaktion am 9.6.1993 gegen die Baustellenbesetzer/innen vorgingen, obwohl diese nur passiven Widerstand leisteten?

13. Wie rechtfertigen Sie den Einsatz von scharfen Hunden mit dem Verhältnismäßigkeitsprinzip des Sicherheitspolizeigesetzes?
14. Wieviele Beschwerden gegen die amts handelnden Sicherheitspolizeibeamten wurden eingebracht?
15. a) Sind gegen Sicherheitsbeamte aufgrund des rechtswidrigen Verhaltens Disziplinarverfahren anhängig?  
b) Wenn ja, wieviele?
16. Was gedenken Sie zu tun, daß in Hinkunft auch von den Sicherheitsbeamten die Bestimmungen des Sicherheitspolizeigesetzes eingehalten werden?